

Beschluss

der 25. Landesdelegiertenversammlung

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen auf das erforderliche und sachgerechte Maß begrenzen

Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein- Westfalen fordert, dass in § 107a Absatz 1 Gemeindeordnung NRW das Wort „netzgebundenen“ eingefügt wird, damit der Wortlaut der Norm folgendermaßen ist:

(1) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der **netzgebundenen** Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.